

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



**Verordnung
zum Feuerwehrreglement
(VO FWR)**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Organisation, Rechte, Pflichten	
Gliederung	1
Bestand	2
Alarmierung	3
Zusammensetzung	4
Gradierung, Kurse	5
Übungen	6
Inspektionsübung	7
Dauer	8
Beschwerden	9
Pflichten	10
Pflichten der Führung	11
II. Besoldung, Entschädigungen, Bussen	
Sold Übungsdienst	12
Entschädigung	13
Sitzungsgelder	14
Piepserentschädigung	15
Entschädigung für übrige Dienstleistungen	16
Kursentschädigungen	17
Verpflegungskosten	18
Entschädigungen Fahrzeuge	19
Grundsätzliches	20
Übrige Abwesenheiten	21
Reduktion	22
III. Gebühren, Verrechnung	
Gebühren ausserhalb des Aufgabenbereichs	23
Fehlalarm	24
Grundgebühren	25
Zusatzkosten	26
Nachbargemeinden Normaleinsätze	27
Langzeiteinsätze und Atemschutz	28
IV. Zusammenarbeit FW - ZS - Armee	
Grundsatz	29
Aufgebotskompetenz	30
Grundsatz	31
V. Vereinbarungen	
Einwohnergemeinde Gsteigwiler	33
Einwohnergemeinde Gündlichwand	33a
Einwohnergemeinde Saxeten	33b
VI. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	34
Genehmigung	35

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten auch sinngemäss für weibliche Personen.

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf Artikel 22 des Feuerwehrreglements vom 13. Dezember 2004 und des Personalreglements vom 25. November 2003 der Einwohnergemeinde, beschliesst:

I. Organisation, Rechte, Pflichten

1.1 Organigramm der Feuerwehrdienste

Artikel 1 Gliederung

Siehe Anhang I.

1.2 Bestand der Feuerwehr

Artikel 2 Bestand

Die Feuerwehrkommission setzt den Mannschaftsbestand fest. Dabei werden die Grundsätze der GVB berücksichtigt.

1.3 Organisation Alarmierung

Artikel 3 Alarmierung

¹ Erstalarmierung mit Funk:
Durch KAPO, REZ Thun

² Nachalarmierung mit Funk:
Durch KAPO, REZ Thun

³ Erstalarmierung mit Telefon:
Durch KAPO, REZ Thun

⁴ Nachalarmierung mit Telefon:
Durch KAPO, REZ Thun

1.4 Organisation Feuerwehrkommission

Artikel 4 Zusammensetzung

¹ Vorsitz als Präsident: Der Kommandant

² Mitglieder von Amtes wegen:
Kommandant, Vize-Kommandant, Vize-Kommandanten Anschlussgemeinden, Atemschutz-Offizier, Motorspritzen-Offizier, Pikett-Offizier, Ausbildungs-Offizier, Offizier Elementar, Fourier (Sekretär), Feldweibel (Materialverwalter), Vertreter des Gemeinderates.

1.5 Organisation, Gradierung, Kurse

Artikel 5 Gradierung, Kurse

¹ Mannschaft und Fachleute

- a) Neueingeteilte müssen die Basisausbildung absolvieren.
- b) Fachleute haben die speziellen Fachdienstkurse zu absolvieren.
- c) Die Feuerwehrkommission entscheidet über den Kursbesuch.

² Korporal und Wachmeister:

- a) Er muss die Ausbildung zum Gruppenführer absolvieren.
- b) Die Zugchefs entscheiden über den Kursbesuch.

³ Offiziere:

- a) Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag des Kommandanten über den Kursbesuch.
- b) Die Absolvierung des Offizierskurses berechtigt nicht zur Beförderung.
- c) Die Beförderung erfolgt durch die Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- d) Die Zugchefs stehen im Range eines Leutnants, sofern sie die erforderlichen Kurse absolviert haben. Ihre Stellvertreter stehen im Range eines Wachmeisters oder Korporals.

⁴ Vizekommandant:

Der Vizekommandant steht im Range eines Oberleutnants.

⁵ Kommandant:

Der Kommandant steht im Range eines Hauptmannes.

1.6 Organisationsbestimmungen

Artikel 6 Übungen

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Übungen ist gemäss den Minimalstandards der kantonalen Feuerwehrweisung (FWW), Artikel 11, sicherzustellen.

Artikel 7 Inspektionsübung

Die vom Feuerwehrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.

Artikel 8 Dauer

Ordentliche Übungen dauern in der Regel zwei bis drei Stunden.

1.7 Rechte der Feuerwehrpflichtigen

Artikel 9 Beschwerden

Jeder Feuerwehrpflichtige hat Anspruch auf Beschwerderecht an die nächste Instanz.

1.8 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Artikel 10 Pflichten

¹ Mannschaft:

- a) Von allen Feuerwehrangehörigen wird ein pflichtbewusster Einsatz im Übungs- und Ernstfall verlangt. Sie üben ihren Dienst gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- b) Sofortiges Ausrücken im Ernstfall.
- c) Übernahme von Pikettdienst.
- d) Ausführen der zugewiesenen Arbeiten, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird.
- e) Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten.
- f) Disziplin und anständiges Benehmen.
- g) Verhüten vermeidbarer Schäden.
- h) Schweigepflicht über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes.
- i) Instandhalten der Ausrüstung.

² Fachleute:

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktionen überbundenen Spezialfunktionen.

³ Kader:

- a) Informations- und Gehorsamspflicht gegenüber den Vorgesetzten.
- b) Ausbildung der Mannschaft.
- c) Besuch der Aus- und Weiterbildungskurse.
- d) Kontrolle über die Ausführung der erteilten Befehle.
- e) Wahrung der Disziplin.

1.9 Pflichten der Führungskräfte

Artikel 11 Pflichten der Führung (Fassung vom 02.04.2008)

¹ Die Pflichten der Führungskräfte werden in besonderen Pflichtenheften, die durch die Feuerwehrkommission erstellt werden geregelt.

² Der Gemeinderat genehmigt die Pflichtenhefte.

II. Besoldung, Entschädigungen, Bussen

2.1 Besoldung der Feuerwehr

Artikel 12 Sold Übungsdienst

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

2.2 Entschädigungen der Feuerwehr

Artikel 13 Entschädigung

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 14 Sitzungsgelder

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 15 Piepserentschädigung

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 16 Entschädigungen für übrige Dienstleistungen

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 17 Kursentschädigungen

Die Entschädigungen für die Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungskursen richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 18 Verpflegungskosten

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wilderswil.

Artikel 19 Entschädigungen Fahrzeuge

Die Entschädigungen für requirierte Fahrzeuge werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

2.3 Bussen

Artikel 20 Grundsätzliches

Abwesenheiten mit Entschuldigungen gemäss Artikel 11 des Feuerwehrreglements werden nicht gebüsst.

Artikel 21 Übrige Abwesenheiten

¹ Übrige Abwesenheiten werden wie folgt gebüsst:
pro Übung CHF 50.00.

² Die Feuerwehrkommission kann:

- a) Bussen in besonderen Fällen in Arbeitsleistung umwandeln.
- b) Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen beantragen.
- c) Einstellung der Funktion beantragen.

2.4 Reduktion Ersatzabgabe

Artikel 22 Reduktion

Die Feuerwehrkommission kann:

- a) Angehörige der Sicherheits- und Umweltkommission und des RFO Wilderswil Regio mit Schlüsselfunktionen bei Bedarfsfall für eine Reduktion vormerken.
- b) Reduktionen, auch für nachweislich in einer anderen Gemeinde geleistete Dienstjahre:
 - 25 % für 10 Jahre und mehr
 - 50 % für 15 Jahre und mehr
 - 75 % für 20 Jahre und mehr

III. Gebühren, Verrechnung

3.1 Gebühren

Artikel 23 Gebühren ausserhalb des Aufgabenbereiches

¹ Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Miete für ausgeliehenes Material wird gemäss Sicherheits- und Umweltkommission verrechnet.

³ Ausnahmen können von Fall zu Fall durch die Sicherheits- und Umweltkommission festgelegt werden.

Artikel 24 Fehlalarm

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Ersteinsatzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- a) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage
- b) technischer Defekt der Brandmeldeanlage
- c) mutwilliges und oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage.

³ Der Ansatz für den ersten Fehlalarm beträgt CHF 400.00. Bei jedem weiteren Fehlalarm pro Kalenderjahr erhöht sich der Ansatz um CHF 200.00.

⁴ Jeder Fehlalarm ist kostenpflichtig.

3.2 Einsatzkosten für Verursacher oder für Sondereinsätze (gemäss Art. 20 FWR)

Artikel 25 Grundgebühren

a) Mannschaftstransporter	CHF	25.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	100.00

Artikel 26 Zusatzkosten

¹ Stundenansätze:

a) Mannschaftstransporter	CHF	40.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	80.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	120.00

² Fahrkosten pro Kilometer:

a) Mannschaftstransporter	CHF	1.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	1.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	2.00

³ Personalkosten:

pro Person und Stunde für Fahrt, Einsatz	CHF	50.00
--	-----	-------

⁴ Materialkosten:

Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.3 Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen (gemäss Art. 21 FWR)

Artikel 27 Nachbargemeinden Normaleinsätze

¹ Grundgebühr:

a) Mannschaftstransporter	CHF	25.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	100.00

² Stundenansätze:

a) Mannschaftstransporter	CHF	40.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	80.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	120.00

³ Fahrkosten pro Kilometer:

a) Mannschaftstransporter	CHF	1.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	2.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	2.00

⁴ Zuschläge bei besonderen Fällen:

Bei grosser Anfahrtsdistanz mit übermässiger Materialbenützung kann die Pauschale bis zu 25% angehoben werden.“

Artikel 28 Langzeiteinsätze und Atemschutz

Personal und Material:

- a) Einsatzentschädigung pro Person und Stunde CHF 50.00
- b) Einsatz im Magazin, ohne Ausrücken CHF 30.00
- c) Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

IV. Zusammenarbeit FW - ZS - Armee**4.1 Zusammenarbeit FW - ZS in Friedenszeiten****Artikel 29 Grundsatz**

Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter ist und bleibt auch bei einem Grossereignis Einsatzleiter FRONT.

Artikel 30 Aufgebotskompetenz

Zum Aufbieten des Zivilschutzes sind berechtigt:

- a) Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz an das RFO Wilderswil Regio.
- b) Das RFO Wilderswil Regio kann bis zu 50 Mann (2 Rettungszüge) dem Einsatzleiter zur sofortigen Einsatzkompetenz weiterdelegieren.

4.2 Zusammenarbeit FW - ZS im Kriegsfall**Artikel 31 Grundsatz**

Gemäss Bestimmungen der RFO Wilderswil Regio.

V. Vereinbarungen**Artikel 32**

... Aufgehoben am 02.04.2008

Artikel 33 Fassung vom 02.04.2008

Zwischen der Einwohnergemeinde Gsteigwiler und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Anschlussvertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vom 01. Januar 2008.

Artikel 33a Eingefügt am 02.04.2008

Zwischen der Einwohnergemeinde Gündlischwand und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Anschlussvertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vom 01. Januar 2008.

Artikel 33b Eingefügt am 02.04.2008

Zwischen der Einwohnergemeinde Saxeten und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Anschlussvertrag betreffend Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr vom 01. Januar 2008.

VI. Schlussbestimmungen und Genehmigung

Artikel 34 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Anhänge vom 24. Januar 1996.

Artikel 35 Genehmigung

Die Verordnung zum Feuerwehrreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Februar 2005 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Eduard Schild sig. Oskar Remund
Präsident Sekretär

Änderung der Artikel 4, 6, 11, 32, 34 und Einfügung der Artikel 34a, 34b

Der Gemeinderat Wilderswil hat diese Änderung am 2. April 2008 beschlossen mit rückwirkender Inkrafttretung per 1. Januar 2008.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WILDERSWIL
sig. Eduard Schild sig. Oskar Remund
Gemeindepräsident Sekretär

Diese Änderung ist im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 16 vom 17. April 2008 mit dem Hinweis auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 bekannt gemacht worden.

Wilderswil, 9. Juni 2008 Der Gemeindeschreiber
sig. Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2014

Artikel 5, Gradierung, Kurse, Abs. 1, lit. a):

Neueingeteilte müssen ~~den Einführungs- und Grundkurs~~ die Basisausbildung absolvieren.

Artikel 22, Reduktion, lit. a):

Angehörige der Sicherheits- und Umweltkommission und ~~der Organisation „LEOPARD“~~ des RFO Wilderswil Regio mit Schlüsselfunktionen bei Bedarfsfall für eine Reduktion vormerken.

Artikel 22, Reduktion, lit. b):

Reduktionen, auch für nachweislich in einer anderen Gemeinde geleistete Dienstjahre:
- 100% für 25 Jahre und mehr

Artikel 25, Grundgebühren:

Pro Kleinfahrzeug > 3.5t

a) Einsatz bis 1 Stunde	CHF	20.00
b) Einsatz bis 2 Stunden	CHF	100.00
c) Einsatz über 2 Stunden	CHF	200.00
a) Mannschaftstransporter	CHF	25.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	100.00

Artikel 26, Zusatzkosten, Abs. 1 und 2:¹ ~~Betriebskosten:~~

a) Kleintanklöschfahrzeug	CHF	125.00
b) Pikett- oder Atemschutzfahrzeug	CHF	100.00

² ~~Fahrkosten:~~

pro Kleinfahrzeug < 3.5 t pro Km	CHF	1.00
----------------------------------	-----	------

¹ ~~Stundenansätze:~~

a) Mannschaftstransporter	CHF	40.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	80.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	120.00

² ~~Fahrkosten pro Kilometer:~~

a) Mannschaftstransporter	CHF	1.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	1.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	2.00

Artikel 27, Nachbargemeinden Normaleinsätze, Abs. 1 - 4:¹ ~~Einsatzkosten für Nachbargemeinden:~~~~Normaleinsätze bis 1 ½ Stunden~~

a) 1 Pikettfahrzeug (PFZ) mit Besatzung	CHF	100.00
b) 1 Kleintanklöschfahrzeug (KTLF) mit Besatzung	CHF	100.00

² ~~Zuschläge bei besonderen Fällen:~~

~~Bei grosser Anfahrtsdistanz mit übermässiger Materialbenützung kann die Pauschale bis zu 25% angehoben werden.~~

¹ ~~Grundgebühr:~~

a) Mannschaftstransporter	CHF	25.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	50.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	100.00

² ~~Stundenansätze:~~

a) Mannschaftstransporter	CHF	40.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	80.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	120.00

³ ~~Fahrkosten pro Kilometer:~~

a) Mannschaftstransporter	CHF	1.00
b) Kleintanklösch-/Atemschutzfahrzeug	CHF	2.00
c) Tanklöschfahrzeug	CHF	2.00

⁴ ~~Zuschläge bei besonderen Fällen:~~

~~Bei grosser Anfahrtsdistanz mit übermässiger Materialbenützung kann die Pauschale bis zu 25% angehoben werden.“~~

Artikel 28, Langzeiteinsätze und Atemschutz:

~~Langzeiteinsätze über 1 ½ Stunden sowie alle Einsätze mit Atemschutzgeräten~~

a) Einsatzentschädigung pro Person und Stunde	CHF	25.00
b) Fahrkosten pro Kleinfahrzeug > 3.5 t pro km	CHF	1.00
e) Einsatzkosten pro Stunde	CHF	35.00

~~d) Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.~~

~~Personal und Material:~~

a) Einsatzentschädigung pro Person und Stunde	CHF	50.00
---	-----	-------

- b) Einsatz im Magazin, ohne Ausrücken CHF 30.00
c) Verbrauchsmaterial und zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

Artikel 30, Aufgebotskompetenz, lit. a) und lit. b):

Zum Aufbieten des Zivilschutzes sind berechtigt:

- a) Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz an den ~~Chief Krisenstab gemäss Ernstfallorganisation LEOPARD~~ das RFO Wilderswil Regio.
b) ~~Der Chief Krisenstab~~ Das RFO Wilderswil Regio kann bis zu 50 Mann (2 Rettungszüge) dem Einsatzleiter zur sofortigen Einsatzkompetenz weiterdelegieren.

Artikel 31, Grundsatz:

Gemäss Bestimmungen der ~~Ernstfallorganisation LEOPARD~~ RFO Wilderswil Regio.

V. Vereinbarungen**Artikel 33:**

~~Zwischen der Feuerwehr Bödeli und der Einwohnergemeinde Wilderswil besteht ein Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Hilfeleistung bei Brand und Katastrophenfällen vom 01. Januar 2003.~~

Als Folge der Löschung von Artikel 33 wurde die Nummerierung der Artikel 34, 34a, 34b, 35 und 36 angepasst (neu: 33, 33a, 33b, 34 und 35).

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 28. August 2013 die vorstehenden Änderungen der Verordnung zum Feuerwehrreglement genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig. M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2016**Artikel 4, Zusammensetzung, Abs. 2**

² Mitglieder von Amtes wegen:

Kommandant, Vize-Kommandant, Vize-Kommandanten Anschlussgemeinden, Atemschutz-Offizier, Motorspritzen-Offizier, Pikett-Offizier, Ausbildungs-Offizier, ~~Tech-Zug-Offizier~~ Offizier Elementar, Fourier (Sekretär), Feldweibel (Materialverwalter), Vertreter des Gemeinderates.

Artikel 6, Übungen

Anzahl der jährlichen Übungen:

- a) ~~Eine Übung für Offiziere.~~
b) ~~Zwei Übungen für das Kader.~~
c) ~~Sechs Übungen der gesamten Feuerwehr.~~
d) ~~Sechs zusätzliche Übungen für Atemschutz.~~
e) ~~Vier zusätzliche Übungen für Motorspritzenzug.~~
f) ~~Zwei zusätzliche Übungen für die Pikettgruppe.~~

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Übungen ist gemäss den Minimalstandards der kantonalen Feuerwehrweisung (FWW), Artikel 11, sicherzustellen.

Artikel 24, Fehlalarm, Abs. 3 und 4

³ ~~Der Ansatz pro Fehlalarm beträgt CHF 100.00 bis CHF 400.00.~~

⁴ ~~Der erste Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres ist nicht kostenpflichtig.~~

³ Der Ansatz für den ersten Fehlalarm beträgt CHF 400.00. Bei jedem weiteren Fehlalarm pro Kalenderjahr erhöht sich der Ansatz um CHF 200.00.

⁴ Jeder Fehlalarm ist kostenpflichtig.

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 17. Februar 2016 die vorstehenden Änderungen der Verordnung zum Feuerwehrrglement genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig. M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann
